

Klassenvorschrift

VARIANTA

Herausgeber: Varianta Klassenvereinigung e. V.
Schützenkamp 4
59581 Warstein

Stand vom: 01.04.2022



INHALT

	Seite
1. Allgemeines	3
2. Gebühren, Baulizenzen	3
3. Hersteller	3
4. Registrierung, Meßbrief	4
5. Vermessung.....	4
6. Identifizierungszeichen	5
7. Bauverfahren	5
8. Rumpfvermessung	6
9. Schwert.....	7
10. Ruder	7
11. Gewicht.....	7
12. Pflicht, Kajüte	8
13. Mast.....	8
14. Großbaum	8
15. Spinnakerbaum.....	9
16. Stehendes Gut	9
17. Laufendes Gut	9
18. Beschläge.....	10
19. Vorschriften für die Segel	11
20. Ausrüstung.....	12
21. Vorschriften für Klassenwettfahrten	12
 Anlage 1: Vermessungspunkte	13
Anlage 2: Vermessungsplan Rumpf	14
Anlage 3: Vermessungsplan Skeg	15
Anlage 4: Vermessungsplan Schwert und Ruder	16
Anlage 5: Vermessungsplan Mast und Großbaum	17
Anlage 6: Vermessungsplan Großsegel	18
Anlage 7: Vermessungsplan Vorsegel	19
Anlage 8: Vermessungsplan Spinnaker	20
Anlage 9: Vermessungsplan Laminatsplan.....	21

1. Allgemeines

- 1.1 An Wettfahrten der Varianta-Klasse dürfen Boote der Bautypen VARIANTA, VARIANTA K4 und VARIANTA 65 - die sich durch verschiedene Aufbauten und das Deckslayout unterscheiden - teilnehmen, sofern sie den nachstehenden Vorschriften entsprechen.
- 1.2 Diese Klassenvorschriften sollen sicherstellen, daß alle Boote dieser Klasse in allen Punkten, welche die Geschwindigkeit und die Segeleigenschaften beeinflussen, soweit wie möglich gleich sind. Alles, was in dieser Klassenvorschrift nicht erlaubt ist, ist als verboten anzusehen. Die Vorschriften sind in diesem Sinne auszulegen.
- 1.3 Um unerwünschte Konstruktionen oder Abweichungen von Plänen und Klassenbestimmungen zu verhindern, die nicht im Sinne der Klasse sind und das Prinzip der Einheitsklasse gefährden, können Änderungen in den Plänen oder Klassenbestimmungen kurzfristig vom Technischen Ausschuß des DSV vorgenommen werden.
Änderungen der Klassenvorschriften können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Technischen Ausschuß des DSV.
- 1.4 Um technische Verbesserungen zu erproben, die über diese Vorschriften hinausgehen, kann der Technische Ausschuß des DSV mit Einverständnis der Klassenvereinigung einzelnen Booten (höchstens dreien) Ausnahmegenehmigungen für die Teilnahme an den Regatten erteilen. Diese Boote sind nicht berechtigt, an **Meisterschaften** und **Ranglistenregatten** teilzunehmen.
Nach genügender Erprobung entscheidet der TA des DSV, ob solche Verbesserungen zu Regatten offiziell zugelassen werden sollen.
- 1.5 Alle Boote dieser Klasse müssen nach den offiziellen Unterlagen gebaut sein (Klassenvorschrift, Zeichnungen, Laminierpläne, Meßbrief). Bestehen Widersprüche zwischen Klassenvorschrift, Zeichnungen, Laminierplänen und Meßbrief, so sind diese dem TA des DSV zur Klärung vorzulegen.
- 1.6 Die Verwaltung der Klasse obliegt dem DSV in Zusammenarbeit mit der Klassenvereinigung.
- 1.7 Der DSV und die Klassenvereinigung übernehmen keine rechtliche Haftung hinsichtlich dieser Vorschrift und irgendwelcher daraus abgeleiteter Ansprüche.

2. Gebühren, Baulizenzen

- 2.1 Die Vermessungs- und Registriergebühren werden vom nationalen Fachverband festgelegt und richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- 2.2 Der Lizenznehmer ist die Dehler Yachts GmbH.
Über die Vergabe von Baulizenzen entscheiden nachstehende Organisationen:

Deutscher Segler-Verband	= 1 Stimme
Varianta-Klassenvereinigung e. V.	= 1 Stimme
Dehler Yachtbau GmbH	= 1 Stimme

Kommt keine Einigung zustande, so wird der Status "Nationale Klasse" aberkannt.
- 2.3 Die Lizenzgebühren sind im Kaufpreis des Bootes enthalten.

3. Hersteller

- 3.1 Boote der Varianta-Klasse dürfen nur von Herstellern gefertigt werden, die vom DSV lizenziert werden.
- 3.2 Durch seine Unterschrift auf dem Vermessungsformblatt erklärt der Hersteller, das Boot in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften gebaut zu haben.
- 3.3 Der Hersteller ist verpflichtet, unter Verzicht auf den Einspruch der Verjährung, alle nachweislich beim Bau durch sein Verschulden entstandenen Regelwidrigkeiten auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Registrierung, Meßbrief

- 4.1 An Klassenwettfahrten dürfen nur solche Boote teilnehmen, für die ein gültiger, vom DSV auf den Namen des Eigners ausgestellter Meßbrief vorliegt.
- 4.2 Der Steuermann soll der Varianta-Klassenvereinigung angehören. Das "Soll" kann nur empfehlenden Charakter haben und ist daher nicht bindend.
- 4.3 Der Meßbrief wird von der DSV-Geschäftsstelle ausgestellt, nachdem ein vom Vermesser bzw. bei Typenprüfung ein vom Hersteller zweifach ausgefertigtes Vermessungsformblatt vorliegt und vom Eigner der Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Sportboot-Zertifikates gestellt ist.
- 4.4 Mit dem Meßbrief erhält der Eigner vom DSV eine Vermessungsplakette, die deutlich sichtbar am Spiegel des Bootes anzubringen ist. Diese Plakette kennzeichnet das Boot als ordnungsgemäß vermessen.
- 4.5 Der Meßbrief wird ungültig durch:
 - Eignerwechsel:
In diesem Fall muß der Meßbrief zusammen mit einer Erklärung des Voreigners beim DSV eingereicht werden, in der der Eigner versichert, daß am Boot keine Veränderungen vorgenommen wurden, die gegen die Klassenvorschriften verstoßen.
 - Änderungen an Rumpf, Rigg oder Segel:
In diesem Fall ist eine Nachvermessung durch einen DSV-Vermesser notwendig.
- 4.6 Regel 4 kann durch entsprechende Vorschriften anderer nationaler Verbände ersetzt werden.

5. Vermessung

- 5.1 Die Typenprüfung oder Vermessung darf nur durch anerkannte DSV-Vermesser vorgenommen werden.
- 5.2 Kein Vermesser darf ein Boot, Spieren, Segel oder Ausrüstung vermessen, die ihm gehören, die von ihm hergestellt wurden bzw. an denen er beteiligt oder Miteigentümer ist (Ausnahme: C-Vermesser).
- 5.3 Die Vermessung muß mit den offiziellen DSV-Schablonen erfolgen.
- 5.4 Soweit diese Vorschrift nichts anderes aussagt, gelten die Vermessungsvorschriften der IYRU.
- 5.5 Nach der Vermessung ist der Eigner verantwortlich für die Einhaltung der Klassenvorschriften.
- 5.6 Die Vermessung der Varianta-Klasse kann in Form einer Typenüberprüfung durchgeführt werden. Die Bedingung einer Typenüberprüfung wird im einzelnen zwischen DSV und Bauwerft geregelt. Die Überprüfung erfolgt gemäß nachstehendem Schema.
 - 5.6.1 Die ersten Boote einer Serie (mindestens drei) werden von einem DSV-Vermesser entsprechend dieser Klassenvorschrift geprüft.
 - 5.6.2 Vom DSV werden die Maßblätter der Typenüberprüfung kontrolliert, und bei ausreichender Bau-
genauigkeit wird die Typenüberprüfung genehmigt.
 - 5.6.3 Der DSV kontrolliert weiterhin unregelmäßig die Fertigung der Werft. Die Klassenvereinigung hat das Recht, eine derartige Prüfung beim DSV zu beantragen.
 - 5.6.4 Werden die Formen geändert bzw. erneuert, muß ein DSV-Vermesser für diese Serie erneut die nach 5.6.1 geforderten Vermessungen durchführen.
 - 5.6.5 Die Werft verpflichtet sich, die Klassenvorschriften einzuhalten und bei später festgestellten Abweichungen, die nachweisbar beim Bau entstanden sind, die Kosten für die Nachvermessung der betroffenen Boote zu tragen.
 - 5.6.6 Boote einer Typenüberprüfungs-Serie erhalten einen Meßbrief mit dem Vermerk "Typgeprüft". Eine Einzeleintragung aller Maße entfällt. Ausgefüllt werden müssen jedoch Gewicht und Teile, die nicht von der Werft entsprechend dem Standard der Typenüberprüfung geliefert werden und somit einer Einzelvermessung unterliegen.
 - 5.6.7 Boote, für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (1.1.1980) ein vom DSV ausgestellter gültiger Meßbrief vorliegt, müssen nicht nachvermessen werden. Für diese Boote wird vom DSV

eine Vermessungsplakette ausgehändigt, sofern vom Eigner eine Erklärung, daß das Boot diesen Vorschriften entspricht, mit einer Kopie des Meßbriefes dem DSV eingereicht wird.

6. Identifizierungszeichen

- 6.1 Die im Meßbrief angegebene Nummer des Rumpfes ist an der Innenseite des Spiegels einzulaminieren oder auf einem Typenschild an gleicher Stelle anzubringen.
- 6.2 Die Segel sind nach Anhang G der Wettfahrtregeln der World Sailing (WS) zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung der Vorsegel erfolgt nicht. Segel, die vor dem 01.04.2007 vermessen worden sind, dürfen nach den Klassenvorschriften Stand 2003 gekennzeichnet sein.
- 6.3 Das Klassenzeichen besteht aus einem zusammengezogenen V und A (VA). Folgende Größen sind vorgeschrieben:
- | | |
|--------------|-------------|
| Höhe | MIN: 400 mm |
| Strichstärke | MIN: 60 mm |
- 6.4 Für Spezifikation und Anbringung der Unterscheidungsnummern gelten die Regeln der World Sailing RRS Anhang G, Spinnaker müssen keine Nationalitätsbuchstaben und/oder Segelnummern aufweisen. Wenn Nationalitätsbuchstaben und/oder Segelnummern vorhanden sind, müssen diese die Gültigen sein.

7. Bauverfahren

- 7.1 Der Varianta-Rumpf darf nur in Kunststoff (GFK) nach den Laminierplänen der Dehler Yachtbau GmbH, welche vom DSV abgestempelt und bei der Firma Dehler hinterlegt sind, hergestellt werden. Andere Bauverfahren sind zugelassen, bedürfen jedoch der Zustimmung des DSV und der Klassenvereinigung.
- 7.2 Alle Laminierformen müssen vom Originalkern abgenommen werden, der bei der Firma Dehler Yachtbau GmbH hinterlegt ist. Weitere Lizenznehmer müssen Laminierformen und Pläne von der Dehler Yachtbau GmbH beziehen.
Der Preis für Formsatz und Pläne ist zwischen der Dehler Yachtbau GmbH und den weiteren Lizenznehmern frei zu vereinbaren.
- 7.3 Nachträgliche Änderungen an den Laminierformen sind nicht zulässig.
- 7.4 Änderungen am Rumpf oder am Deck sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Reparaturen sowie das Abnehmen bzw. Abrunden der Cockpiteinfassung (Nahtkante).
- 7.5 Es muß eine Scheuerleiste auf oder über der Verbindung Rumpf/Deckschale auf jeder Seite über mindestens 95% der Rumpflänge vorhanden sein. Die Scheuerleiste muss aus Holz oder einem Profil mit eingelassener Gummikeder bestehen und die Funktion einer formstabilen Scheuerleiste gewährleisten. Die Scheuerleiste ist mit dem Bootskörper dauerhaft zu verschrauben, zu vernieten oder zu verkleben.

Profilhöhe:	35 ⁺¹⁵ mm
- Profildicke einschließlich Befestigung:	15 ⁺¹⁰ mm

8. Rumpfvermessung (Anlagen 1 und 2)

8.1 Rumpf

- 8.1.1 Die Vermessung erfolgt entsprechend den nachstehenden Regeln, welche von der Dehler Yachtbau GmbH und von den vom DSV beauftragten Vermessern festgelegt wurden. Sie findet mittels Spant- und Stevensablonen entsprechend dem Vermessungsplan statt.
- 8.1.2 Länge des Bootskörpers über Alles:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Bautypen VARIANTA und VARIANTA K4 | MIN: 6.400 mm |
| Bautyp VARIANTA 65 | MAX: 6.500 mm |
- 8.1.3 Breite des Bootskörpers über Alles
- | |
|---------------|
| MAX: 2.100 mm |
|---------------|
- 8.1.4 Länge der Wasserlinie
- | |
|---------------|
| MAX: 5.400 mm |
|---------------|
- 8.1.5 Breite der Wasserlinie
- | |
|---------------|
| MAX: 1.650 mm |
|---------------|

8.1.6 Tiefgang

- ohne Schwert bei Normalkielausführung
- ohne Schwert bei Kurzkielausführung
- mit Schwert

MAX: 700 mm

MAX: 550 mm

MAX: 1.300 mm

8.2 Kiel**8.2.1** Das Material besteht aus Gußeisen.**8.2.2** Das Gewicht ohne Schwert beträgt:

- bei Normalkielausführung
- bei Kurzkielausführung

MAX: 240 kg

MAX: 280 kg

8.3 Skeg (Anlage 3)**8.3.1** Als Material sind Holz, Kunststoff (GFK) und Hartschaum oder eine Kombination dieser Materialien zugelassen.**8.3.2.** Der Skeg liegt vor dem Ruderblatt. Er wird mit dem Rumpf verschraubt.**8.3.3.** Der Skeg ist ein ungleichschenkliges Dreieck. Die Form des Skegs muss dem Vermessungsplan entsprechen.**8.3.4** Der Skeg muss eine gleichmäßige Stärke aufweisen von 31 mm ± 1 mm**8.3.5** Die Vorderkante darf verjüngt werden bis MAX: 45 mm**8.3.6** Die Achterkante darf bis auf eine Tiefe von MAX: 12 mm ausgekehlt werden. Dichtungslippen zwischen Ruder und Skeg sind verboten.**8.3.7** Der Skeg darf bis hinter die Spiegelkante reichen. MAX: 15 mm**8.3.8** Wenn ein Log am Skeg installiert wird, darf die Skegtiefe reduziert werden auf MAX: 190 mm**9. Schwert** (Anlage 4)**9.1** Das Schwert muß aus Stahl gefertigt sein.**9.2** Die Form des Schwertes ist nach dem Vermessungsplan auszuführen.**9.3** Die Achterkante darf verjüngt werden bis MAX: 35 mm**9.4** Das Schwert muß eine gleichmäßige Stärke haben von 8 mm ± 1 mm**9.5** Das Gewicht des Schwertes beträgt MAX: 25 kg**10. Ruder** (Anlage 4)**10.1** Als Material sind Holz und Kunststoff (GFK) oder eine Kombination dieser Materialien zugelassen.**10.2** Die Unterwasserform des Ruders muss dem Vermessungsplan Anlage 4 entsprechen.**10.3** Bezugspunkt für die Eintauchtiefe ist der Schnittpunkt Unterkante Rumpf/Achterkante Spiegel. Die Eintauchtiefe ist der Abstand zwischen dem Bezugspunkt und dem Schnittpunkt Vorder-/Unterkante Ruderblatt.

Eintauchtiefe des Ruderblattes MAX: 715 mm

10.4 Das Gewicht des Ruders, einschließlich der festen Beschläge und der Pinne, beträgt

MIN: 11 kg

10.5 Eine Pinnenverlängerung ist zugelassen.**10.6** Ruderbeschläge, Form und Länge der Pinne sind freigestellt. Sie muß klappbar und mit einem Durchgangsbolzen am Ruderkopf befestigt sein.

Durchmesser des Durchgangsbolzen MIN: 7 mm

11. Gewicht**11.1** Das Gewicht der Variante einschließlich Mast, Groß- und Spinnakerbaum, mit stehendem und laufendem Gut, Schwert, Ruder mit Pinne und Ausleger, Bugkorb und festen Einrichtungen, ohne Segel, Matratzen, Schoten und sonstiger loser Ausrüstung muss betragen MIN: 760 kg

- 11.2 Wird das Mindestgewicht unterschritten, so sind Ausgleichsgewichte in der Kajüte gleichmäßig oberhalb der Kojen zwischen Maststütze und Kajütwand zu befestigen. Die Befestigung muss so erfolgen, dass die Ausgleichsgewichte nur bei Verwendung von Werkzeug entfernt werden können.

Die Anzahl und das Gewicht der Ausgleichsgewichte müssen im Meßbrief eingetragen sein.

12. Plicht, Kajüte

12.1 Plicht

- 12.1.1 Die Plicht muß selbstlenzend sein. Alternativ muß eine Lenzpumpe fest installiert sein. Die Förderleistung der Lenzpumpe muß betragen
MIN: 80 Liter/Minute

12.2. Kajüte

- 12.2.1 Die Kopfhöhe zwischen Kajütboden und Kajütdach muß in der Mittschiffslinie folgende Maße aufweisen:

- am Kajütniedergang 1.350 mm $\pm$ 20 mm
- an der Maststütze MIN: 1.100 mm

- 12.2.2 Während der Wettfahrten müssen Matratzen an Bord mitgeführt werden.

- Stärke der Matratzen muß betragen MIN: 100 mm
- Gesamtfläche der Matratzen muß betragen MIN: 2.5 m²

- 12.2.3 Es muss ein Schrankvolumen vorhanden sein von MIN: 0,099 m³
Dieses Volumen darf auf max. zwei Schränke verteilt werden. Die Anordnung der Schränke ist freigestellt.

- 12.2.4 Es müssen ein Kleiderschapp und zwei Schwalbennester oder mindestens vier Klappschapps vorhanden sein.

13. Mast (Anlage 5)

- 13.1 Das Material muss eine Aluminiumlegierung mit einem Mindestanteil an Aluminium von 92 % sein.

- 13.2 Der Mast muss über die gesamte Länge ein gleichmäßiges Profil aufweisen und dem Vermessungsplan entsprechen. Ausfräsungen oder Bohrungen sind nur zur Anbringung von Beschlägen und zur Segeleinführung erlaubt.

- 13.3 Der Mast darf mit einem Toppbeschlag für die Befestigung von Vor- und Achterstag sowie Rollen für Groß-, Fock- und Spinnakerfall ausgerüstet werden. Ein Fußbeschlag zur Befestigung von Umlenkrollen für laufendes Gut ist zulässig.

- 13.4. Die Länge des Mastes einschließlich Topp- und Fußbeschlag beträgt:

- Bautyp VARIANTA und VARIANTA K4 MAX: 7.300 mm
- Bautyp VARIANTA 65 MAX: 7.200 mm

- 13.5 Am Mast sind farbig absetzende Meßmarken dauerhaft wie folgt anzubringen:

- Abstand Unterkante Toppmeßmarke bis Oberkante Mastfußmeßmarke 6.500 mm $\pm$ 5 mm
- Zwei Meßmarkenpaare in unterschiedlicher Farbe sind zulässig. Das Großsegel darf über die Meßmarken hinaus nicht gesetzt werden.

- 13.6 Höhe Oberkante Mastfußmeßmarke (Punkt W) über Kajüt-Deck am Maststuhl:

Bautyp VARIANTA und VARIANTA K4 MAX: 610 mm

Bautyp VARIANTA 65 MAX: 510 mm

Veränderungen am Kajütaufbau, die der Beeinflussung der Höhe über Kajüt-Deck am Maststuhl dienen, sind nicht zulässig.

- 13.7 Das Mastprofil muss durch einen Kreis von max. 107 mm passen. Die Mastprofilskizze in der Anlage 5 ist die ursprüngliche Konstruktion. Die Mindestmaße 95 mm x 68 mm dürfen nicht unterschritten werden.

14. Großbaum (Anlage 5)

- 14.1 Das Material muss eine Aluminiumlegierung sein.

- 14.2 Es muss ein gleichmäßiges Profil sein. Das Profil darf an den Enden nur durch schräges Abschneiden an der Unterseite verjüngt werden. Ausfräsungen oder Bohrungen sind nur zur Anbringung von Beschlägen und zur Segeleinführung erlaubt.

Das Profil muss durch einen Kreis passen mit

MAX: 105 mm

- 14.3 Es müssen Vorrichtungen zum Reffen des Großsegels vorhanden sein.

- 14.4 Es muss jeweils ein Beschlag zur Anbringung der Großschot und des Baumniederholers vorhanden sein.

Abstand Mitte Großschotbeschlag von Achterkante Mast

MAX: 2840 ±10 mm

- 14.5 Eine sich farblich absetzende Meßmarke muß am Baum angebracht sein. Das Großsegel darf über die Meßmarke hinaus nicht gesetzt werden. Der Abstand von Hinterkante Mast bis Innenkante Großbaummeßmarke muß betragen

2.800 mm ± 5 mm

15. Spinnakerbaum

- 15.1 Das Material muss eine Aluminiumlegierung sein.

- 15.2 Die Endbeschläge sind freigestellt.

- 15.3 Die Länge von Vorderkante Mast über Außenkante Beschläge darf betragen MAX: 2.120 mm

- 15.4 Die Höhe des Spinnakerbaumbeschlages darf mit einem Rutscher auf einer Leitschiene am Mast eingestellt werden.

· Länge der Leitschiene

600mm ± 5 mm

· Abstand Oberkante Leitschiene bis Oberkante Masttoppbeschlag

6.180mm ± 60 mm

Ein feststehender Beschlag muß innerhalb der Schiene liegen. Für den Spinnakerbaum darf am Mast eine Klemmvorrichtung angebracht werden.

16.

Stehendes Gut

16.1 Verstagung

- 16.1.1 Der Mast ist toppgetakelt. Die Verstagung des Mastes besteht aus:

- 1 x Vorstag
- 1 x Achterstag
- 2 x Oberwanten
- 2 x Unterwanten

- 16.1.2 Wanten und Vorstag müssen aus Niro-Drahttau bestehen und eine Stärke von MIN: 4 mm aufweisen. Für das Achterstag kann entweder 4mm Niro-Draht oder aber ein High Performance Polyethylene (kurz: HPPE oder Dyneema o.ä.), ebenfalls mit einer Stärke von MIN: 4 mm verwendet werden. Wanten, Vor- und Achterstag müssen aus Niro-Drahttau bestehen und eine Stärke von MIN: 4 mm aufweisen.

- 16.1.3 Das Achterstag darf mit einem Hahnpot am Spiegel befestigt werden.

16.2 Saling

- 16.2.1 Am Mast ist eine Saling anzubringen. Der Abstand Mitte Salingbeschlag bis Oberkante Masttopp Beschlag beträgt

3.600 mm ± 20 mm

- 16.2.1 Die Länge der Saling, gemessen von Außenkante Mast bis Innenkante der Wante, darf betragen

MAX: 610 mm

17. Laufendes Gut

- 17.1 Das Material von Groß-, Vorsegel- und Spinnakerfall ist freigestellt.

- 17.1.1 Das Großsegelfall muss über Deck befestigt werden. Es darf nach achtern ins Cockpit umgelenkt werden.

- 17.1.2 Die Führung des Fockfalls ist freigestellt. Es darf das Deck jedoch nicht durchbrechen.

- 17.2 Das Spinnakerfall muss oberhalb des Kajütdecks umgelenkt und befestigt werden. Das Fall darf oberhalb des vermessenen Mastes austreten.

MAX: 30 mm

Eine Vorrichtung zum Aufräumen der Lose des Spinnakerfalls ist erlaubt, die Konstruktion ist freigestellt. Zur Umlenkung in die Kajüte ist eine Durchführung in der Kajütrückwand erlaubt.

- 17.3 Das Schwertfall und seine Bedienung ist freigestellt, darf jedoch nur manuell erfolgen.
- 17.4 Für die Großschotführung sind max. 2 lose Blöcke mit max. je 2 Rollen erlaubt. Draht-, oder Tauwerkstrops in der Großschotführung dürfen verwendet werden.
- 17.5 Für die Fockschotführung und -bedienung sind verstellbare Holepunkte sowie Winschen erlaubt.
- 17.6 Die Spinnakerschotführung ist freigestellt. Nicht verstellbare Retriever (Umlenk-Haken an Deck) sind erlaubt.
- 17.7 Für die Einstellung von Unterliek und Vorliek des Großsegels dürfen Strecker verwendet werden. Die Führung nach achtern ins Cockpit ist erlaubt. Die Leinen müssen oberhalb des Kajütdecks umgelenkt und belegt werden.
- 17.8 Als Großbaumniederholer ist eine Talje mit max. 2 losen Blöcken mit max. je 2 Rollen erlaubt. Die holende Part darf nach achtern ins Cockpit umgelenkt werden. Die Leine muss oberhalb des Kajütdecks umgelenkt und belegt werden.
- 17.9 Durchbrüche im Deck oder im Kajütaufbau zur Führung oder Umlenkung von laufendem Gut sind verboten - ausgenommen für Schwertfall, Rollfockleine und Spinnakerschoten.
- 17.10 Toppnant und Niederholer für den Spinnakerbaum dürfen nach achtern ins Cockpit geführt werden. Das Material ist freigestellt.

18. Beschläge (Anlagen 1 und 2)

- 18.1 Die Varianta darf nur mit den in den folgenden Punkten beschriebenen Beschlägen in Regatten gesegelt werden. Die festgelegten Beschläge dürfen nur an den im Vermessungsplan vermaßten Positionen montiert sein. Einrichtungen für den Vorsegel- und Masttrimm müssen über Deck liegen.
- 18.2 Der Vorstagbeschlag muß auf Deck liegen.
 - Abstand Vorstagbeschlag bis Bugspitze 130 mm ± 10 mm
- 18.3 Auf Deck muss ein Maststuhl angebracht sein, der mit einer Maststütze in der Kajüte verbunden ist. Am Maststuhl dürfen Vorrichtungen zum Umlenken von laufendem Gut montiert werden. Eine Bohrung mit Verschraubung unterhalb vorlicher des Mastbolzens ist erlaubt.
- 18.4 Die Fockschot-Holepunkteinstellung darf durch Rutscher mit Leitösen, Rollen oder Blöcken, die sich auf einer Leitschiene befinden müssen, erfolgen.

Länge und Position der Genua-Leitschiene ist wie folgt festgelegt:

 - Länge der Leitschiene 600 mm ± 5 mm
 - Abstand Mitte Vorstagbeschlag bis Vorderkante der Leitschiene 3.300 mm ± 20 mm
 - Abstand Mitte Leitschiene bis Schandeck MAX: 45 mm
- 18.5 Zur Bedienung der Fockschot sind max. zwei Schotwinschen erlaubt. Es dürfen nur Winschen ohne Untersetzungen verwendet werden. Zwischen Holepunkt und Wunsch ist eine Umlenkung (z.B. Rolle oder Öse) erlaubt. Zur Belegung der Fockschot dürfen Klemmen verwendet werden.
- 18.6 Ober- und Unterwanten sind über Deck an Püttingen zu befestigen.

Die Positionen der Püttings für Ober-, Unterwanten sind wie folgt festgelegt:

- Mitte Vorstagbeschlag bis Schnittp. Verlängerung Mitte Oberwanten / Deck 2.570 mm $\pm$ 20 mm
- Mitte Vorstagbeschlag bis Schnittp. Verlängerung Mitte Unterwanten / Deck 2.210 mm $\pm$ 20 mm
- Abstand Schnittpunkt Verlängerung Ober-/Unterwanten und Deck bis Schandeck
Varianta, Varianta K4: MAX: 45 mm
Varianta 65: MAX: 90 mm

Maximal zwei Püttings für das Achterstag sind am Heck des Bootskörpers erlaubt. Darüber hinaus sind zur Anbringung eines Heißgeschirrs zusätzlich zwei Püttings erlaubt.

18.7 Auf Deck sind vorne eine und achtern zwei Klampen anzubringen.

18.8 Der Großschot-Fußblock bzw. Draht oder Tauwerkstropp ist an einem Beschlag auf dem Pflichtboden zu befestigen. Travellerschienen, Reitbalken oder ähnliches sind verboten.

- Höhe des Großschotbeschlages MAX: 40 mm
- Breite des Großschotbeschlages MAX: 40 mm

18.9 Im Cockpit dürfen maximal vier Ausreitgurte vorhanden sein. Diese dürfen nicht über den Süllrand des Cockpits hinausreichen. Die Befestigungspunkte der Ausreitgurte müssen sich in der Pflicht befinden. Weitere Ausreithilfen sind nicht erlaubt.

18.10 Die Länge des stehenden Gutes darf nur mit Wantenspannern oder Locheisen verstellt werden. Abweichend hiervon ist am Achterstag eine Talje mit max. 5 Rollen inkl. der Umlenkung Hahnepot (16.1.3) sowie einer Klemme an der Talje oder auf Deck erlaubt.

18.11 Eine Rollfockeinrichtung mit allen für ihre Betätigung erforderlichen Rollen, Klemmen und Ösen ist erlaubt.

18.12 Zum Belegen der Großschot sind im Cockpitbereich maximal drei Klemmen erlaubt.

18.13 Es darf ein Log installiert werden.

18.14 Eine PinnenArretierung ist zugelassen.

18.15 Kompanen, Windrichtungsanzeiger sowie andere elektronische Geräte sind erlaubt, Telefone und Funkempfänger müssen jedoch während einer Wettfahrt ausgeschaltet sein.

18.16 Auf dem Kajütdach und an Hinterkante Kajüte dürfen Handläufe vorhanden sein.

18.17 Es muss ein Bugkorb aus Stahlrohr vorhanden sein. Die Form ist freigestellt.

- Rohrdurchmesser: MIN 16 mm
- Rohrlänge gesamt MIN 3400 mm
- Höhe MIN 350 mm

Am Bugkorb darf eine Vorrichtung zum Verstauen des Spinnakers angebracht sein.

18.18 Eine nicht verstellbare Strebe unter Deck, horizontal zwischen den Bordwänden, ist erlaubt. Die Strebe mit minimal 20 mm und maximal 40 mm Durchmesser darf aus höchstens zwei Teilstücken bestehen und ist mit der Maststütze zu verbinden.

19. Vorschriften für die Segel

19.1 Allgemeines

19.1.1 Für die Segel der Varianta-Klasse gelten die Segel-Vermessungsvorschriften und „Equipment Rules of Sailing“ der World Sailing, sofern die Klassenvorschrift nichts anderes aussagt.

19.1.2 Die Segel müssen aus gewebtem Material hergestellt werden. Kohle- oder Kevlarfasern sowie Foliensegel oder mit Folien beschichtete Segel, z. B. Mylar o. ä., sind verboten.

19.1.3 In jedem Segel sind Fenster mit einer Gesamtfläche erlaubt von MAX: 0,5 m²

19.1.4 Die Abmessungen sind den Vermessungsplänen zu entnehmen. Maßangaben ohne Toleranzen sind Maximal-Maße.

19.1.5 Alle Segel müssen von einem anerkannten Vermesser vermessen und als solche mit einem blauen Vermessungsknopf sowie mit Datum der Vermessung versehen sein.

19.2 Großsegel (Anlage 6)

Das Segel ist entsprechend dem Vermessungsplan herzustellen.

- Es müssen 4 Segellatten im Segel vorhanden sein, von denen die obere durchgehend ist.
- Breite der Segellatten darf betragen MAX: 50 mm
- Eine Achterliek-Regulierleine sowie ein Cunningham im Segel ist erlaubt. Reißverschlüsse sind verboten. Das Segel wird mit je einem Liektau in den Nuten des Mastes und des Großbaums gefahren.

Im Großsegel muss ein Reff mit zwei Reffaugen und zwei Reffkauschen vorhanden sein, die nicht verschlossen werden dürfen. Weitere Reffs sind freigestellt.

19.3 Vorsegel (Anlage 7)

Die Vorsegel werden mit Stagreitern am Vorstag gefahren. Vorliekstrecker und Liekregulierleinen sind erlaubt. Der Einsatz von Latten im Segel ist verboten

19.3.1 Fock

Das Segel ist entsprechend dem Vermessungsplan herzustellen.

19.3.2 Genua II

Die nach dem 01.04.1993 vermessenen Segel müssen den neuen Maßen im Vermessungsplan entsprechen. Die alten Segel dürfen aufgebraucht werden.

19.3.3 Genua I

Das Segel ist entsprechend dem Vermessungsplan herzustellen.

19.4 Spinnaker (Anlage 8)

Das Segel ist entsprechend dem Vermessungsplan herzustellen. Ein Kopfbrett ist nicht zulässig. Vorrichtungen, um das Segel aus einer Trompete setzen und bergen zu können, sind verboten.

20. Ausrüstung

Folgende Ausrüstung muß bei Wettfahrten an Bord sein:

- 1 x Ankergeschirr mit Trosse und Kettenvorlauf
 - Länge der Trosse MIN: 20 m
 - Länge des Kettenvorlaufs MIN: 3 m
 - Gesamtgewicht des Ankergeschirrs MIN: 12 kg
- 2 x Festmacher
 - Durchmesser MIN: 10 mm
 - Länge MIN: 8 m
- 1 x Paddel
- 2 x Fender
- 1 x Rettungsweste je Besatzungsmitglied

21.**Vorschriften für Klassenwettfahrten****21.1 Wettsegelbestimmungen**

Die Klassenwettfahrten werden nach den WR von World Sailing, sowie den Ordnungsvorschriften des DSV ausgetragen. Von diesen Bestimmungen darf nur mit Zustimmung des DSV abgewichen werden.

21.2 Klassenvorschrift

21.2.1 Diese Klassenvorschrift ist bindend für alle Wettfahrten. Die Wettfahrtausschüsse sind nicht berechtigt, von dieser Vorschrift abzuweichen.

21.2.2 Der Eigner ist dafür verantwortlich, dass sein Boot den Klassenbestimmungen entspricht.

21.2.3 In einer Regatta (Wettfahrtserie) darf nur ein Satz Segel gefahren werden.

Ein Satz besteht aus:

1 x Großsegel, 1 x Genua I, 1 x Genua II, 1x Fock, 1 x Sturmfock und 1x Spinnaker.

Nur wenn ein Segel so beschädigt ist, dass es nicht mehr repariert werden kann, darf nach Antrag bei der Jury ein Ersatzsegel gefahren werden.

21.2.4 Die Klassenregel der Varianta sieht eine Windgeschwindigkeit von mindestens 2 kn beim Start vor.

21.3. **Vermessung**

21.3.1 Jeder Eigner ist verpflichtet, sein Boot bei stattfindenden Kontrollvermessungen dem Vermesser vorzuführen.

21.3.2 Wird eine Verletzung dieser Klassenvorschrift festgestellt, so muss der Wettfahrtausschuss die in den entsprechenden Regeln der WR Segeln vorgesehenen Maßnahmen treffen. Weiterhin ist dem DSV, über diesen Vorfall Bericht zu erstatten.

21.4 **Besatzung**

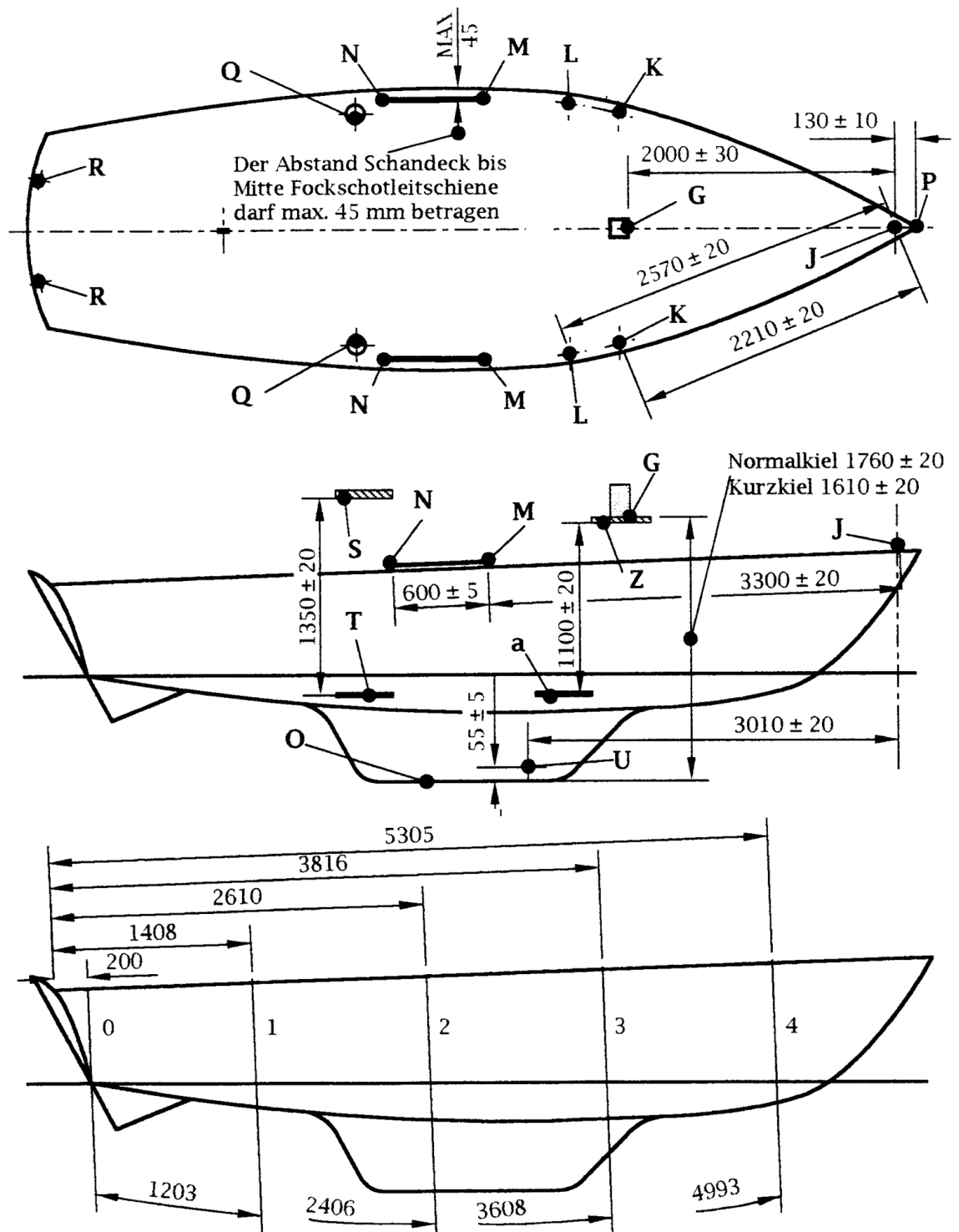
Die Besatzung der Varianta beträgt zwei Mann und für Nacht- und Langstreckenwettfahrten mindestens drei Mann. Die Besatzungsstärke darf in einer Regatta (Wettfahrtserie) nicht verändert werden.

Ludwig Settele
1.Vorsitzender)

Anlage 1: Vermessungspunkte

- A Oberkante Masttoppbeschlag
- B Mitte Salingbeschlag
- C Mitte Bohrung der Vorstagbefestigung
- D Mitte Bohrung der Achterstagbefestigung
- E Oberkante Spinnakerschiene am Mast
- F Unterkante Spinnakerschiene am Mast
- G Schnittpunkt Vorder- mit Unterkante Mast bzw. Fußbeschlag
- H Außenkante am Großbaumendbeschlag
- I Achterkante Mast
- J Mitte Vorstagbeschlag
- K Mitte vorderer Pütting
- L Mitte achterer Pütting
- M Vorderkante Fockschotleitschiene
- N Achterkante Fockschotleitschiene
- O Unterkante Kielsohle
- P Bugspitze
- Q Mitte Fockwisch
- R Mitte Achterstagpüttinge
- S Innenseite der größten Kajüthöhe in der Mittschiffslinie
- T Ebener Kajütboden senkrecht zur CWL unterhalb von ‚S‘
- U Mitte Schwertbolzen
- V Unterkante Toppmeßmarke
- W Oberkante Mastfußmeßmarke
- X Vorderkante Großbaumnockmeßmarke, oben
- Y Mitte Großschotholepunkt am Großbaum, unten
- Z Kajütdach innen an der Maststütze
- a Kajütboden an der Maststütze

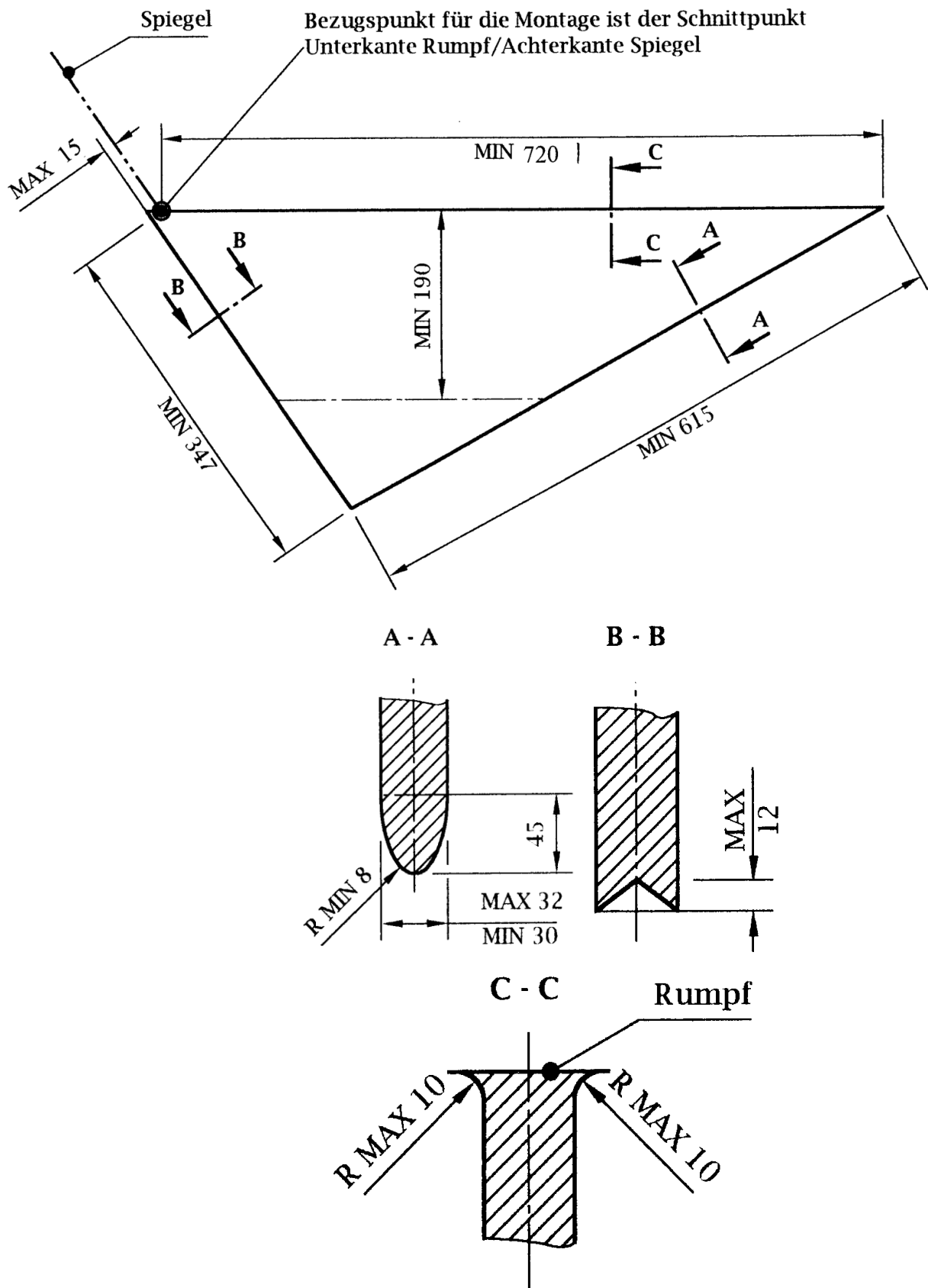
Anlage 2: Vermessungsplan Rumpf und Deck



Maße in mm

Die Spantschablonen 1-4 werden auf Mitte Schiff fixiert.
Die Stevenschablone wird dagegen auf Schandek fixiert.
Die Toleranz im Schandek beträgt ± 10 mm

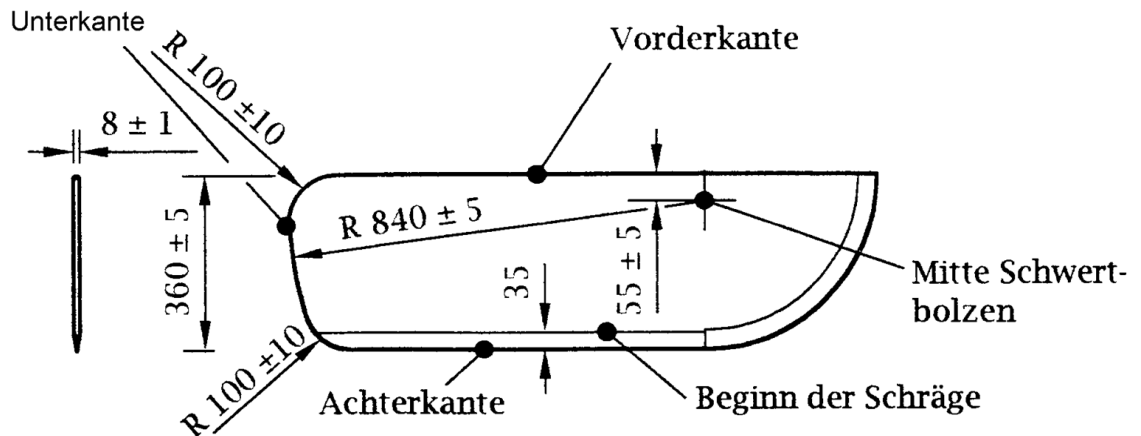
Anlage 3 Vermessungsplan Skeg



Maße in mm

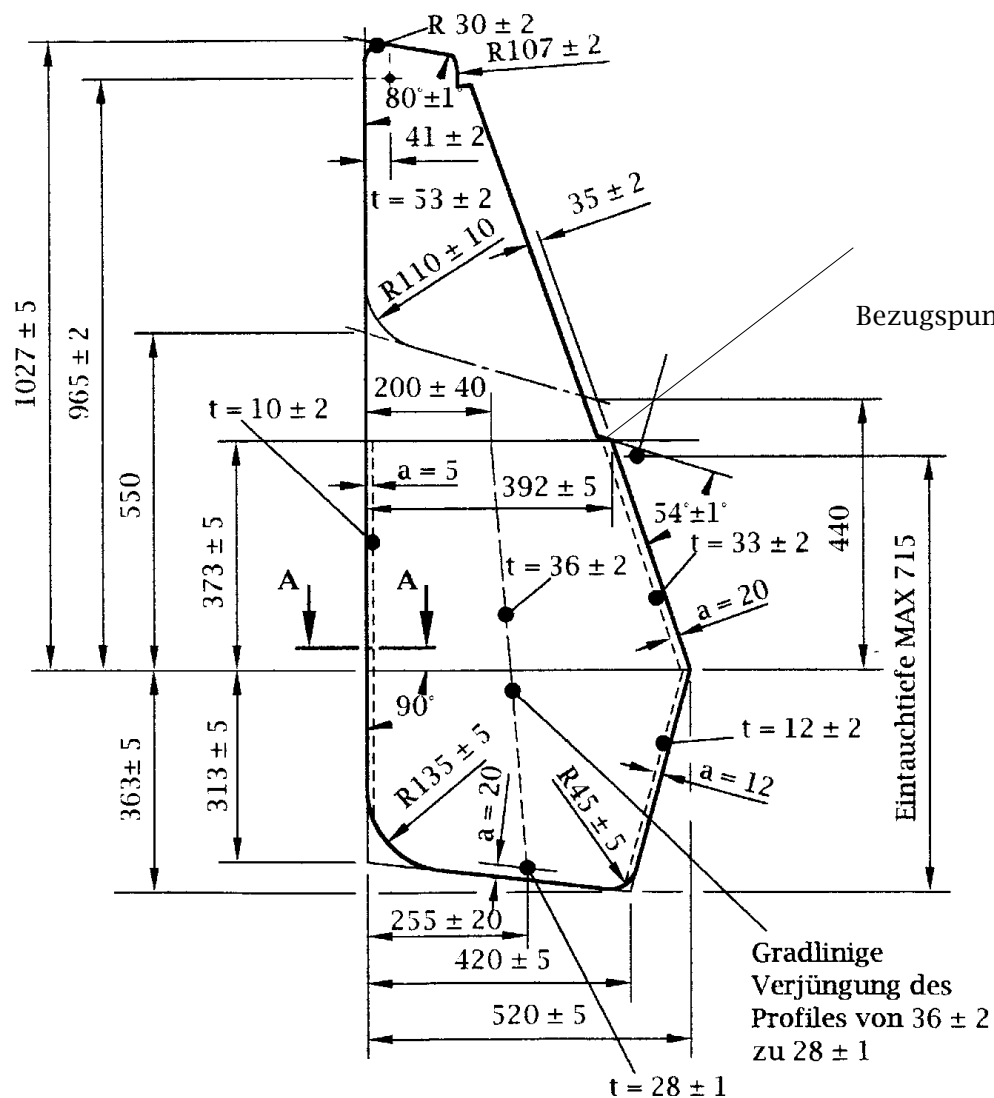
Anlage 4: Vermessungsplan Schwert + Ruder

Schwert:



Ruder:

A - A

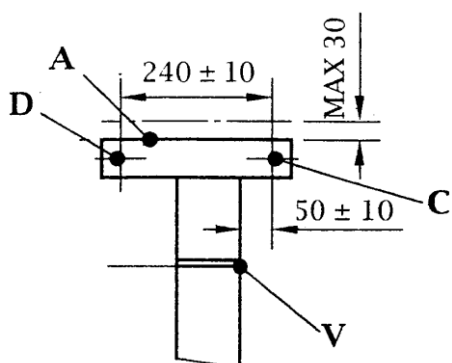


breiten t
ang der
elten
zuhalten

Maße in mm

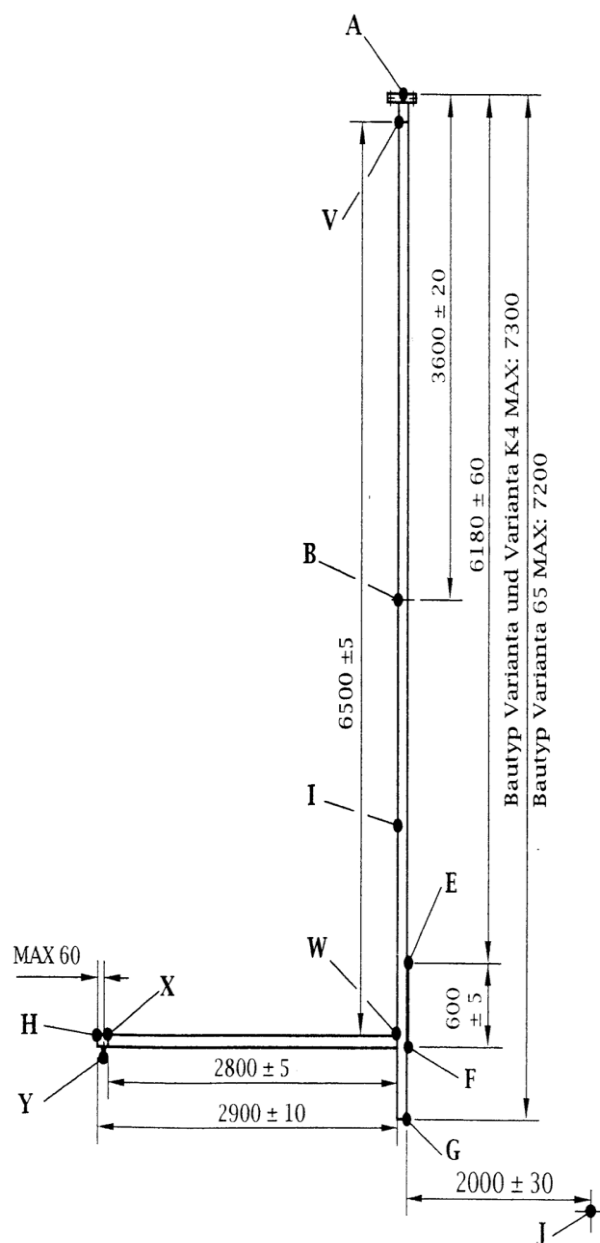
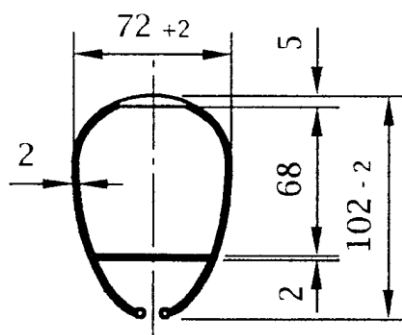
Anlage 5: Vermessungsplan Mast + Großbaum

Maße in mm **Masttopp**



Mastprofil

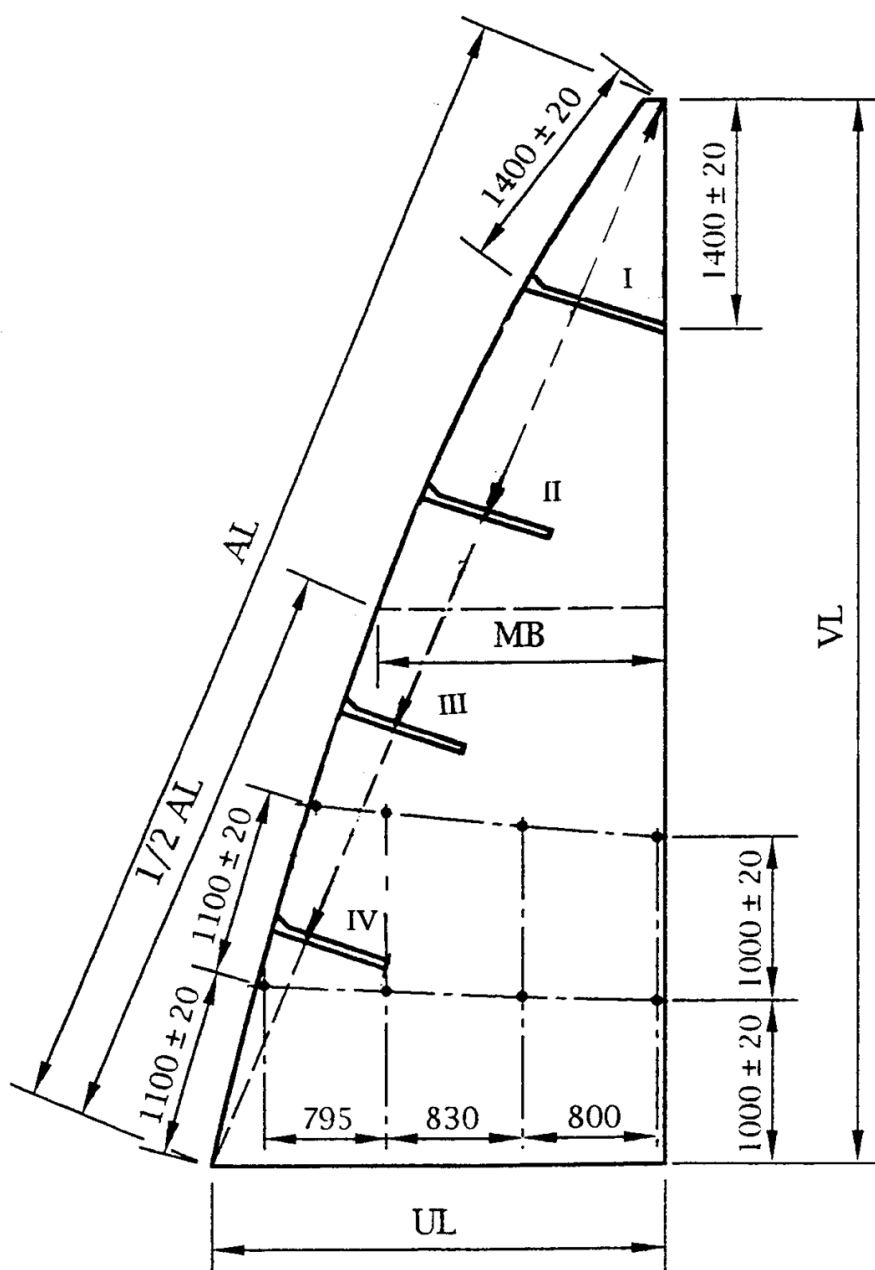
Mindestmaße in mm -2%



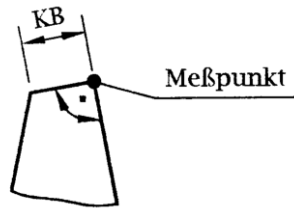
Anlage 6: Vermessungsplan Großsegel

Lattentaschen	Länge	Position
1	900	s. Skizze
II	800	2750 ±50
III	800	4130 ±50
IV	750	5500 ±50
Länge: [mm] max. von Außenkante Achterliek bis vordere Innenkante Lat- tentasche		
Position: [mm], Schnittpunkt Ach- terlieksehne/ Mittellinie Lattentasche bis Kopf-Meßpunkt		

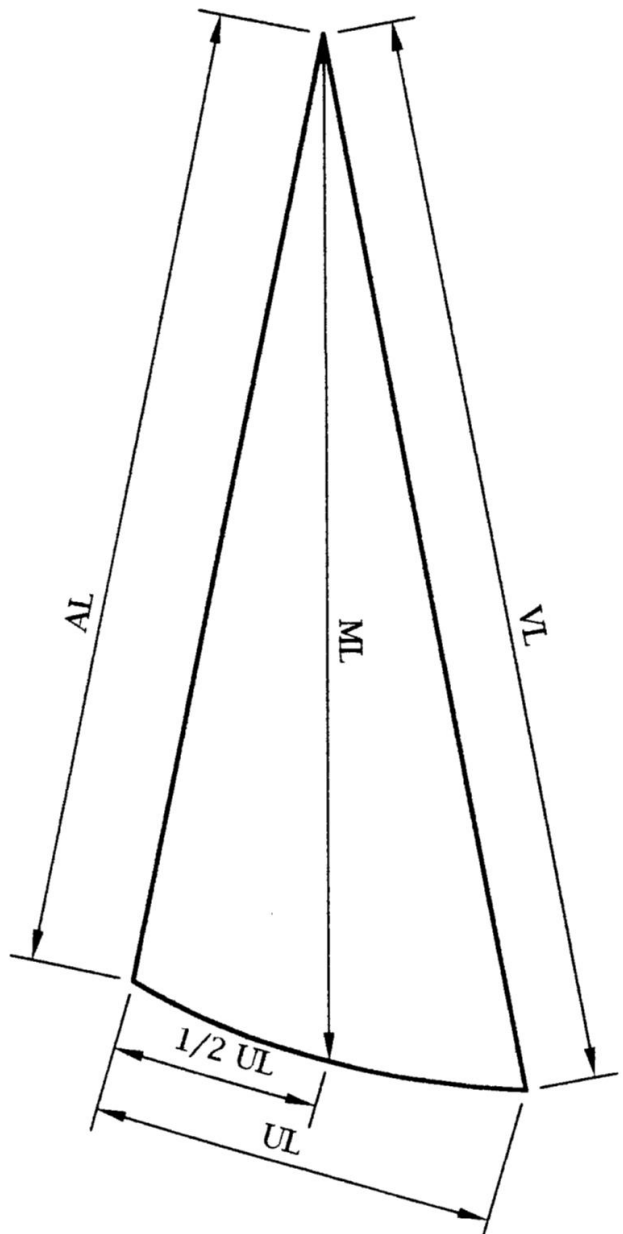
Großsegel			max.	min.
Vorliek	VL	mm	6500	
Achterliek	AL	mm	6880	
Unterliek	UL	mm	2800	
Mittelbreite	MB	mm	1730	
Kopfbreite	KB	mm	120	
Tuchgewicht		g/m ²	235	215
Segelfläche etwa 10,5m ²				
Weitere Maße in mm				



Anlage 7: Vermessungsplan Vorsegel

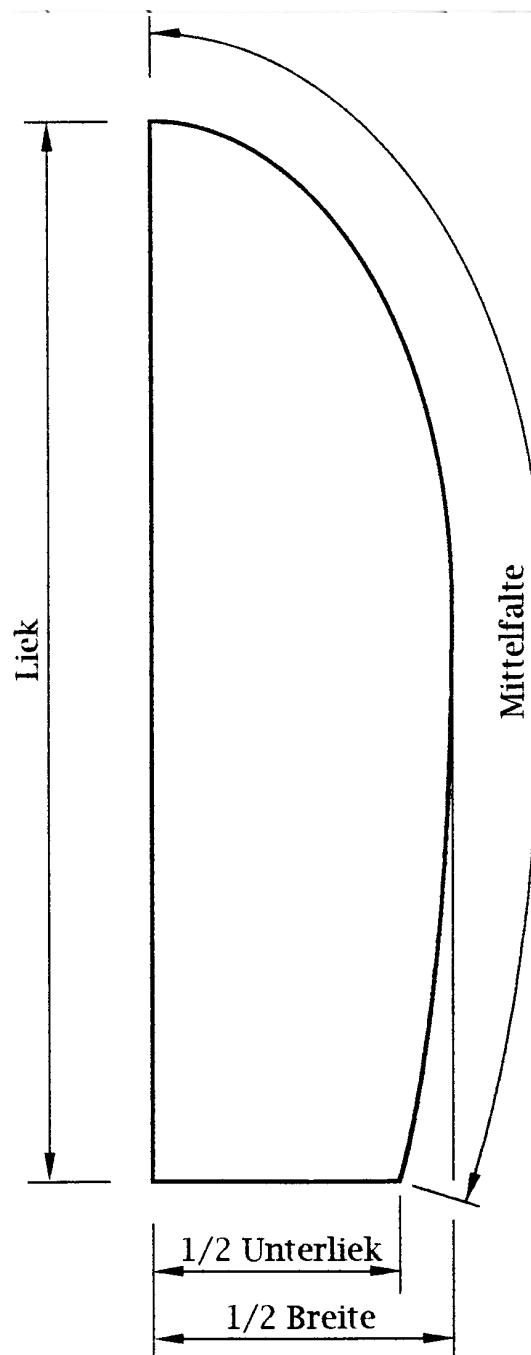


Genua 1			max.	min.
Vorliek	VL	mm	7350	7150
Achterliek	AL	mm	7250	7070
Unterliek	UL	mm	3250	
Mittelbreite	MB	mm	7350	7100
Kopfbreite	KB	mm	45	
Tuchgewicht		g/m ²	200	180
Segelfläche etwa 12,0m ²				
Genua 2			max.	min.
Vorliek	VL	mm	7380	7150
Achterliek	AL	mm	6600	
Unterliek	UL	mm	2750	
Mittelbreite	MB	mm	7000	
Kopfbreite	KB	mm	45	
Tuchgewicht		g/m ²		≈200
Segelfläche etwa 9,3m ²				
Fock			max.	min.
Vorliek	VL	mm	5750	
Achterliek	AL	mm	5240	
Unterliek	UL	mm	2400	
Mittelbreite	MB	mm	5550	
Kopfbreite	KB	mm	45	
Tuchgewicht		g/m ²	235	215
Segelfläche etwa 6,6m ²				



Anlage 8: Vermessungsplan Spinnaker

Spinnaker			max.	min.
Liek	L	mm	7250	
Mittelfalte	ML	mm	8250	
½ Unterliek	UL	mm	2025	
½ Breite	MB	mm	2025	
Tuchgewicht		g/m ²	40	30
Segelfläche etwa 29m ²				



Anlage 9: Vermessungsplan Laminatsplan

